OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400465/17/BMa/TK

Datum:
Linz, 8. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des R W, vertreten durch RA Mag. B H, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18.06.2022, GZ: BHLL/919100130410/19, nach Ergehen des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofs vom 20.04.2022, Ra 2020/06/0319-6, und des Beschlusses des VwGH vom 24.05.2022, Ra 2020/06/0318-8, jeweils zum Erkenntnis LVwG-400465/5/Gf/RoK, und Einschränkung der Beschwerde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 27.06.2022 auf die Strafhöhe

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und die verhängte Geldstrafe wird auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Stunden herabgesetzt.

II. Die Kosten zum erstinstanzlichen Verfahren ermäßigen sich auf 15 Euro. Für das Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 17. 12. 2019, Zl. BHLL-919100130410/19, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden) verhängt, weil er am 11. Juli 2019 um 08:04 Uhr die zum mautpflichtigen Straßennetz gehörige Autobahn A 7 mit einem KFZ mit weniger als 3,5 t Gesamtgewicht benutzt habe, ohne die für dieses Fahrzeug vorgeschriebene zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet gehabt zu haben, weil weder an dessen Windschutzscheibe eine Klebevignette angebracht noch für das Kennzeichen eine digitale Vignette registriert gewesen sei; daher habe der Bf. eine Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes begangen, weshalb er zu bestrafen gewesen sei.

Dagegen hat der Bf. rechtzeitig Einspruch erhoben und diesen im Wesentlichen damit begründet, dass übersehen worden sei, (auch) für dieses Firmenfahrzeug eine Vignette zu erwerben.

Im Übrigen sei er dafür nicht bloß einmal, sondern für einen kurzen Zeitraum insgesamt drei Mal bestraft worden, was gegen das „Verbot des Kumulationsprinzips nach EU-Recht" verstoße.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass der Rechtsmittelwerber mit E-Mail vom 6. August 2020 bekannt gegeben hat, dass er unmittelbar nach der Realisierung des Verstoßes gegen das BStMG für das verfahrensgegenständliche KFZ eine digitale Jahresvignette erworben hat.

Hierzu hat die ASFINAG in ihrer Stellungnahme vom 27. Februar 2020 unter Vorlage entsprechender Lichtbilder ausgeführt, dass mittels elektronischer Überwachung im Zeitraum zwischen dem 5. Juni 2019 und dem 22. Juli 2019 insgesamt sechs gleichartige Übertretungen hätten festgestellt werden können.

Dazu brachte der Rechtsmittelwerber mit Schriftsatz vom 13. Februar 2020 vor, dass hinsichtlich drei der festgestellten Übertretungen bereits eine Ersatzmaut entrichtet worden sei, sodass im Übrigen von einer Bestrafung abgesehen und stattdessen bloß eine Ermahnung erteilt werden möge.

In der Folge hat die belangte Behörde mit Straferkenntnis vom 18. Juni 2020, Zl. BHLL-919100130410/19, über den Bf. eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden) verhängt, weil er am 11. Juli 2019 um 08:04 Uhr die zum mautpflichtigen Straßennetz gehörige Autobahn A 7 mit einem KFZ mit weniger als 3,5 t Gesamtgewicht benutzt habe, ohne die für dieses Fahrzeug vorgeschriebene zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet gehabt zu haben, weil weder an dessen Windschutzscheibe eine Klebevignette angebracht noch für das Kennzeichen eine digitale Vignette registriert gewesen sei.

Daher habe er eine Übertretung des § 10 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl. I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl. I 45/2019 (im Folgenden: BStMG), begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 1 i.V.m. zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass der dem Rechtsmittelwerber angelastete Sachverhalt aufgrund der Anzeige der ASFINAG und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung sei die bisherige Unbescholtenheit des Bf. als mildernd zu werten gewesen. Im Übrigen sei ohnehin bloß die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt worden.

1.2. Gegen dieses ihm am 22. Juni 2020 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, am 15. Juli 2020 - und damit rechtzeitig - per E-Mail eingebrachte Beschwerde.
Inhaltlich präzisiert der Bf. darin im Wesentlichen sein bereits im Einspruch erstattetes Vorbringen dahin, dass ihm der Umstand, lediglich in Bezug auf eines der KFZ aus seinem Fuhrpark, mit dem nahezu täglich alle österreichischen Autobahnen benützt werden, keine Vignette erworben zu haben, nicht als vorsätzliches, sondern bloß als leicht fahrlässiges Verhalten angelastet werden könne. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hinzuweisen, dass ihm die Aufforderung zur Einzahlung einer Ersatzmaut hinsichtlich der zeitlich ersten Übertretung (5. Juni 2019) erst am 29. Juli 2019 zugestellt worden und ihm somit erst relativ spät der Verstoß gegen das BStMG bewusst geworden sei.

Daher wird die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

2.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde mit Schreiben vom 12. August 2020, Zl. BHLL-919100130410/19, samt ihrem Bezug habenden Akt vorgelegt, wobei von der vorgängigen Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wurde.

2.2. Das im ersten Rechtsgang ergangene Erkenntnis des LVwG OÖ vom 24.09.2020, LVwG-400465/5/Gf/RoK, wurde aufgrund der dagegen eingebrachten Revision der belangten Behörde vom VwGH mit Erkenntnis vom 20.04.2022, Ra 2020/06/0319-6, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben, mit Beschluss des VwGH vom 24.05.2022, Ra 2020/06/0318-8, wurde die Revision des Beschwerdeführers als gegenstandslos erklärt und das Verfahren eingestellt.

Begründend hat der VwGH im Wesentlichen auf das bereits in einer anderen Rechtssache ergangene Erkenntnis des VwGH vom 23.03.2022, Ra 2020/06/0156, verwiesen.

Die Beschwerde wurde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung des LVwG OÖ am 27.06.2022 auf die Höhe der verhängten Strafe eingeschränkt.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Folgender hinsichtlich der Festsetzung der Strafhöhe rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Die belangte Behörde hat strafmildernd die Unbescholtenheit des Bf zum Tatzeitpunkt gewertet, straferschwerende Gründe wurden nicht festgestellt. Auch im Verfahren des LVwG OÖ werden diese Strafzumessungsgründe zugrunde gelegt. Darüber hinaus wird strafmildernd die lange Verfahrensdauer von ca. drei Jahren (vorgeworfener Tatzeitpunkt: 11.07.2019) gewertet.
Der Bf hat im Verfahren keine Angaben zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen gemacht, es werden daher durchschnittliche Vermögensverhältnisse zugrunde gelegt.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt ergibt.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

§ 20 BStMG idF vom 22.07.2019:
(1) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.
[.....]

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, u.a. wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen.

Die belangte Behörde hat lediglich die Mindeststrafe verhängt.

Im Zuge des Verfahrens vor dem LVwG OÖ ist als gewichtiger Strafmilderungsgrund die lange Verfahrensdauer (nahezu 3 Jahre) zu den von der belangten Behörde angenommenen Strafausmessungsgründen, die auch dem Verfahren vor dem LVwG zugrunde gelegt werden, hinzugetreten, sodass von einem beträchtlichen Überwiegen der Strafmilderungsgründen gegenüber der Straferschwerungsgründen auszugehen ist. Die verhängte Strafe war daher unter

Anwendung des § 20 VStG auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) herabzusetzen.
Eine Strafe in dieser Höhe ist aus spezialpräventiven Gründen erforderlich und aus generalpräventiven geboten.
Eine Ermahnung konnte nicht erteilt werden, weil die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht vorliegen, insbesondere ist die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht als gering anzusehen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II. Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Nach Abs. 2 leg. cit. ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Als Folge der Herabsetzung der Strafe war der Verfahrenskostenbeitrag für das erstinstanzliche Verfahren auf 15 Euro zu reduzieren.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Wegen teilweisen Obsiegens der Beschwerde war kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann